

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1117

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/3039

Vernichtung von Coronaimpfstoff

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Laut eines Presseberichts¹ liegen Protokolle vor, welche die Vernichtung von Coronaimpfstoff im Impfzentrum Oranienburg (Kreis Oberhavel) belegen. Zwei dort verantwortliche Ärztinnen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) werden dahingehend zitiert, dass die Impfstoffvernichtung nicht zu vermeiden gewesen sei, da weder Anweisungen zum Umgang mit Restbeständen existierten noch Stellen benannt seien, bei denen Restbestände gemeldet und die weitere Verwendung abgefragt werden könnten. Überhaupt seien die Zustände „chaotisch“.

An selbiger Stelle wird berichtet, es gebe „ganz klare Anweisungen“ der Landesregierung Brandenburg, wie mit Impfstoffrestbeständen am Ende eines Tages zu verfahren sei. Mit diesen Dosen seien Personen der Impfkategorie 1 (Menschen mit einem Lebensalter über 80 Jahren, Ärzte und anderes medizinischen Personal) zu impfen, die vor Ort seien. Eine der dort vor Ort verantwortlichen Ärztinnen führt aus, man könne nicht spontan Personen mit übrig gebliebenen Dosen impfen, da diese Impfungen anschließend, weil sie ja gemäß der Terminvergabe gar nicht vorgesehen waren, keinen Termin für die zweite Impfung erhalten würden. Die Lage könne sich erst bessern, wenn auch die Hausarztpraxen in die Impfungen einbezogen würden.

Gemäß demselben Pressebericht landeten in den zurückliegenden Wochen offenbar nicht nur in Oranienburg, sondern in mehreren Impfzentren im Land Brandenburg größere Mengen des Coronaimpfstoffes im Müll.

1. Wie viele Dosen der verschiedenen Coronaimpfstoffe wurden bisher im Land Brandenburg in den Impfzentren vernichtet? (Bitte jeweils nach Zentrum und Impfstoff aufschlüsseln.)
2. Wie viele Dosen der verschiedenen Coronaimpfstoffe wurden bisher im Land Brandenburg in den Krankenhäusern vernichtet? (Bitte jeweils nach Krankenhaus und Impfstoff aufschlüsseln.)

¹ vgl. <https://www.moz.de/lokales/oranienburg/internes-protokoll-enthueellt-fehler-groessere-mengen-impfstoff-landeten-im-impfzentrum-oranienburg-im-muell-54852365.html>, letzter Zugriff: 16.02.21

3. Wie viele Dosen der verschiedenen Coronaimpfstoffe wurden bisher im Land Brandenburg beim und nach dem Einsatz „Mobiler Impfteams“ vernichtet? (Bitte jeweils entsprechend aufschlüsseln.)

Zu Frage 1 bis 3: Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Aufgrund einer kurzfristig unvorhersehbaren Absage eines mobilen Impfteams am Freitag, 22. Januar 2021, mussten 36 Impfstoffdosen im Impfzentrum Oranienburg entsorgt werden, da an diesem Tag - ein Tag nach der Eröffnung des Impfzentrums - vor Ort keine weiteren Personen gefunden werden konnten, die laut Corona-Impfverordnung impfberechtigt gewesen wären. Diese Impfstoffdosen wären über das Wochenende verfallen. Mögliche andere Vorfälle aus den Bereichen der Impfzentren, der mobilen Impfteams und der Krankenhäuser sind der Landesregierung nicht bekannt. Verworfen werden Impfstoffdosen grundsätzlich nur dann, wenn Dosen verunreinigt, falsch aufgezogen oder bei der Aufbereitung beschädigt wurden. Diese Daten werden nicht zentral erfasst.

4. Sind der Landesregierung organisatorische oder kommunikative Mängel im Zusammenhang mit den Impfzentren bekannt?
- a) Wenn ja, welche Maßnahmen zur Besserung der Situation sind von Seiten der Landesregierung jeweils beabsichtigt?
 - b) Wenn nein, beabsichtigt die Landesregierung dann die Verhältnisse zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen?

Zu Frage 4: Die Landesregierung sind keine organisatorischen oder kommunikativen Mängel im Zusammenhang mit den Impfzentren bekannt. Die Impfzentren wurden mittels eines Schreibens des Staatssekretärs im MSGIV vom 18. Januar 2021 zum Umgang mit übrig bleibenden Impfstoffdosen informiert und haben zwischenzeitlich weitere Handlungsanweisungen erhalten. Auf Grund der Vielzahl von Schnittstellen und Beteiligten erfolgt darüber hinaus eine regelmäßige Information über die Leiter der Impfzentren und mobilen Impfteams. Im Rahmen eines Qualitätsmanagements erfolgt täglich ein Austausch der Beteiligten zum Verfahren, zu den offenen Fragen und zu eingegangenen Hinweisen. Damit wird eine regelmäßige Rückkopplung zum Geschehen in den Impfzentren und mobilen Impfteams sichergestellt.

5. Gibt es eine verbindliche Anweisung der Landesregierung an die Impfzentren, Mobilen Impfteams und Krankenhäuser dazu, wie mit übrig gebliebenen Impfdosen am Ende eines Arbeitstages verfahren werden soll und wie lautet diese Anweisung?
6. Handelt es sich dabei ggf. um eine landeseigene Anweisung oder wurde hier eine Anweisung des Bundes übernommen, die auch bundesweit gilt?

Zu Frage 5 und 6: Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Oberstes Ziel der Landesregierung im Zusammenhang mit den im Land durchgeführten Impfungen gegen SARS-CoV-2 ist es, dass die für den jeweiligen Tag zur Impfung vorgesehenen Impfstoffdosen an die dafür vorgesehenen impfberechtigten Personen vollständig verimpft werden. Mit oben genannten Schreiben vom 18. Januar 2021 an die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg, die Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg und den Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes übermittelte der Staatssekretär des MSGIV Anweisungen zum Umgang mit nicht verimpften Dosen im Rahmen der Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Unter Bezugnahme auf die in der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes enthaltene Priorisierungsreihenfolge wurde mitgeteilt, dass Impfstoffdosen, die an den entsprechenden Tagen nicht an die geplanten impfberechtigten Personen verimpft werden können und deshalb vernichtet werden müssten, an anderweitige impfberechtigte Personen gemäß der in der CoronaImpfV aufgeführten Reihenfolge zu verimpfen sind. Insofern wurde die benannte Anweisung auf der Grundlage der bundesweit geltenden CoronaImpfV des Bundes getroffen.

7. Wenn die in der Pressemeldung zitierte Anweisung den Tatsachen entspricht, dass mit übrigbleibenden Dosen vor Ort anwesende Personen der Kategorie 1, die keinen Impftermin haben, geimpft werden sollen:
- a) Kann aus Sicht der Landesregierung davon ausgegangen werden, dass sich solche Personen im Zentrum einfinden, wo doch schließlich ausdrücklich darauf hingewiesen wird², man könne sich nur mit Termin impfen lassen und ggf. warum?
 - b) Müssen Ärzte, andere Verantwortliche oder dort Tätige im Impfzentrum mit Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Berufsrechtlichen Verfahren rechnen, wenn sie mit vorhandenen Impfstoffrestbeständen statt sie zu verwerfen, dann andere Personen, die nicht in der Kategorie 1 sind, impfen?
 - c) Was sollen die Mitarbeiter in den Impfzentren mit Restbeständen des Impfstoffs tun, wenn keine Personen der Kategorie 1, die sich impfen lassen wollen, zum Dienstschluss im Zentrum anwesend sind?

Zu Frage 7: Wenn in den Impfzentren, Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern wider Erwarten durch kurzfristige Terminabsagen o.ä. an einem Tag Impfstoffdosen nicht an die geplanten impfberechtigten Personen verimpft werden können und diese Impfstoffdosen ggf. vernichtet werden müssten, sind sie an andere Impfberechtigte Personen gemäß der CoronaImpfV zu verimpfen. Die ggf. kurzfristig zu treffenden Entscheidungen sind angemessen zu dokumentieren und im Bedarfsfall den zuständigen Stellen nachzuweisen.

Zu 7 a): Das Impf-Personal ist dazu angehalten, bei der Verwendung überzähliger Impfstoffdosen zwingend die benannten Priorisierungsvorgaben einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch eine Warteliste, entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Personen auf der Warteliste sind darüber informiert, dass sie ggf. auch kurzfristig zur Verfügung stehen sollen.

² vgl. <https://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/>, letzter Zugriff: 16.02.21

Zu 7 b): Die Verletzung der Priorisierungsvorgaben ist bisher nicht strafbar und auch keine Ordnungswidrigkeit, insbesondere dann nicht, wenn die Alternative eine Verwerfung der Restbestände ist. Nach § 1 Absatz 2 der CoronaimpfV kann von der Impfreihefolge in Einzelfällen abgewichen werden, „wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen, insbesondere bei einem Wechsel von einer der in Satz 1 genannten Gruppen zur nächsten, und zur kurzfristigen Vermeidung des Verwurfs von Impfstoffen notwendig ist.“ Auch berufsrechtliche Sanktionen wären nicht mit der genannten Regelung der CoronaimpfV vereinbar (Einheit der Rechtsordnung).

Zu 7 c): Sofern keine Personen der Kategorie 1 erreicht werden können, sollen die Impfstoffdosen entsprechend der Reihenfolge der CoronaimpfV an anderweitige Impfberechtigte vergeben werden. Die Wartelisten sind entsprechend der Reihenfolge abzuarbeiten.

8. Hält es die Landesregierung - insbesondere vor dem Hintergrund der Kampagne zur Steigerung der Impfbereitschaft³ - für sinnvoll, Impfwillige, die derzeit gemäß Kategorisierung noch keinen Anspruch auf Impfung hätten, in diesen Fällen jetzt schon zu impfen, statt den Impfstoff zu vernichten? Wäre es aus Sicht der Landesregierung deshalb sinnvoll, diesen anzubieten, sich gegen Ende der Dienstzeit ohne Anspruch und ohne Gewährleistung einer Impfung dafür in den Impfzentren einfinden zu können?

Zu Frage 8: Oberstes Ziel ist es, dass die Impfstoffdosen entsprechend der in der CoronaimpfV vorgesehenen Reihenfolge an die impfberechtigten Personen vollständig verimpft werden und kein Impfstoff vernichtet wird. Das in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 benannte Verfahren folgt diesem Ziel und vermeidet die Vernichtung von Impfstoffdosen.

9. Entspricht es den Tatsachen, dass spontan ohne vorherige Terminvergabe Geimpfte keinen Termin für die Zweitimpfung erhalten können, weil sie sozusagen nicht im ordentlichen Vergabeverfahren sind?

a) Wenn ja, warum?

b) Wenn nein, warum sind die Impfzentren dann offenbar derart fehlinformiert?

Zu Frage 9: Die Impftermine werden über die kommunizierten Rufnummern so vergeben, dass die Verfügbarkeit des erforderlichen Impfstoffs abgesichert ist und Personal für die Durchführung der Impfungen vor Ort zur Verfügung steht. Auf Grund der begrenzten Impfstoffmenge und der besonderen Bedarfe an Lagerung und Logistik ist die Vorhaltung von Impfstoff für Spontanmeldungen flächendeckend nicht zu realisieren und wird auch seitens des Bundesministeriums für Gesundheit zur Organisation und Betrieb von Impfzentren nicht gestützt. Die Impfzentren sind informiert und setzen nach aktuellem Kenntnisstand die entsprechenden Abläufe um. Informationen über nicht vergebene Zweitimpftermine an Personen, die erstmalig geimpft wurden, um die Vernichtung von Impfstoffen zu vermeiden, liegen der Landesregierung nicht vor.

10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass sich die Situation bessert, wenn die Hausarztpraxen einbezogen werden?

³ vgl. <https://www.Landesregierung.de/breg-de/mediathek/impfung-corona-1832668>, letzter Zugriff: 16.02.21

- a) Wenn ja, würde die Landesregierung es dann begrüßen und genehmigen, wenn Landkreise - wie in Mecklenburg-Vorpommern bereits geschehen⁴ - mit Genehmigung der Landesregierung Hausarztpraxen zu Außenstellen von Impfzentren machen und sie damit schon jetzt in die Impfungen einbeziehen?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 10: Die Landesregierung begrüßt die Möglichkeit von Impfungen im vertragsärztlichen Bereich. Der Übergang in die ambulante Versorgung erfordert jedoch eine ausreichende Verfügbarkeit des Impfstoffes sowie handhabbare Bedingungen der Lagerung und Logistik. Mit dem Impfstoff von AstraZeneca steht erstmals ein Impfstoff zur Verfügung, der bei 2 - 8 °C bis zu sechs Monate gelagert werden kann. Somit konnten erste Modelle zum Übergang in die ambulante Versorgung geprüft werden.

Die Landesregierung hat daher mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg ein Verfahren zur Einbeziehung von Vertragsarztpraxen in die Impfstrategie des Landes vereinbart. Die niedergelassene Ärzteschaft soll in ihren Praxen bzw. im Rahmen von Hausbesuchen in die Impfkampagne eingebunden werden. Dazu läuft seit der 9. Kalenderwoche 2021 das Modellvorhaben „Impfen in Arztpraxen“. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) hat Anfang März zunächst mit vier Arztpraxen in Bad Belzig, Senftenberg, Pritzwalk und Wittenberge begonnen, in denen das Modellvorhaben etabliert wurde. Die Anzahl der teilnehmenden Praxen soll im Laufe des März auf rund 100 erweitert werden.

⁴ vgl. https://www.focus.de/perspektiven/pandemie-premiere-in-deutschland-corona-impfung-beim-hausarzt_id_12948990.html, letzter Zugriff: 16.02.21